



Sitzungsvorlage

6. Bauleitplanung: FNP 2030 - 22. Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Feuerwehrhaus Hardheim“

-
- a) **Aufstellungsbeschluss zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans 2030 zum Bebauungsplan „Feuerwehrhaus Hardheim“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB.**
- b) **Billigung des Vorentwurfs und Freigabe für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.**
-

Aufgaben und Ziele des Flächennutzungsplans:

Das aktuelle Feuerwehrhaus der Gemeinde Hardheim genügt nicht mehr den aktuellen Ansprüchen und Erfordernissen. Es ist daher geplant, einen Neubau an der Alten Würzburger Straße in unmittelbarer Nachbarschaft zum DRK-Standort am nordöstlichen Ortsrand zu errichten.

Aufgrund der Lage im Außenbereich gemäß § 35 BauGB ist zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde bereits in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Hardheim am 23.09.2024 gefasst.

Da die Planung von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, ist zudem eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

Durch die zukunftsorientierte Sicherung und Entwicklung der Feuerwehr Hardheim wird der Brandschutz für die Bevölkerung sichergestellt.

Verfahren:

Die Flächennutzungsplanänderung wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Im weiteren Verfahren wird eine Umweltprüfung durchgeführt und der Umweltbericht als Teil der Begründung den Planunterlagen beigelegt.

Beschlussempfehlung

- a) Die Verbandsversammlung beschließt die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans 2030 zum Bebauungsplan „Feuerwehrhaus Hardheim“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB.
- b) Die Verbandsversammlung billigt den Vorentwurf zur „22. Änderung des Flächennutzungsplans 2030 zum Bebauungsplan „Feuerwehrhaus Hardheim“ mit der Begründung mit Datum vom 05.03.2025 und gibt diesen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB frei.